

### Präambel des Bebauungsplanes (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen diesen Bebauungsplanes Nr. 2 "Im Stremel", Ortschaft Schwalingen bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften - als Satzung beschlossen.

## Neuenkirchen, den 27.10.2006

gez. Leinecker
.....Bürgermeister

## Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.03.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.

### Neuenkirchen, den 27.10.2006

gez. Leinecker
Bürgermeister

## Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte,
Gemarkung: Schwalingen
Flur: 2 Maßstab: 1:1000.
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 - Nds. GVBI. 2003).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.2006 ) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der

baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die
Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

#### Soltau, den 05.03.2007 GLL Verden -Katasteramt Soltau-

gez. Knauer .....(Unterschrift)

## Planverfassser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:

**Planungsbüro REINOLD** Krankenhäger Straße 12 - 31737 Rinteln Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

## Rinteln, den 27.10.2006

gez. Reinold ..... Planverfasser

## Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.02.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 29.08.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und die

wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen
Stellungnahmen haben vom 07.09.2006 bis 09.10.2006 gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

## Neuenkirchen, den 27.10.2006

gez. Leinecker
......
Bürgermeister

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.10.2006 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

## Neuenkirchen, den 27.10.2006

gez. Leinecker
.....
Bürgermeister

## Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13.01.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 13.01.2007 in Kraft getreten.

## Neuenkirchen, den 15.01.2007

gez. Leinecker
.....
Bürgermeister

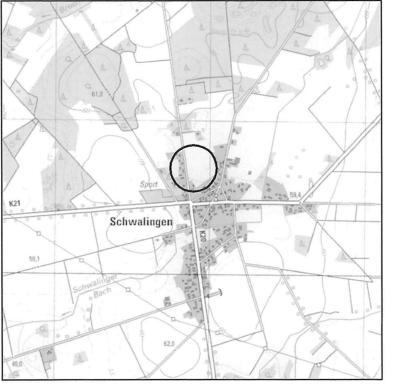
## Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

## Neuenkirchen, den \_\_.\_.

Bürgermeister

# Übersichtsplan Maßstab 1:25.000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000

Vermessungs- und Katasterbehörde

Hinweis:

Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 127 - Inkraftgetreten am 27.01. 1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBL I S.466) erstellt worden.

## I. Bodenrechtliche Festsetzungen

§ 1 Dorfgebiet (§ 5 BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Innerhalb des festgesetzten MD-Gebietes sind Nutzungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 und 9 sowie Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

#### § 2 Anzupflanzende Bäume -auf privaten Flächen-(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB)

Innerhalb des festgesetzten MD-Gebietes sind je angefangene 500 qm Grundstücksfläche mind. ein mittel - bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind entweder als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14 cm in 1 m Höhe oder als Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2,50 m zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der in der Begründung, Anlage 3 enthaltenen Pflanzenartenliste.

## § 3 Anlage einer freiwachsenden Hecke auf privaten Flächen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume gem. der Pflanzenartenliste in Anlage 1 und 2 der Begründung zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen und zu 80 % aus Sträuchem herzustellen. Die Bäume sind als Heister mit einer Höhe von mind. 150 cm und die Sträucher mit einer Höhe von mind. 60 cm zu pflanzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, daß sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Der Rückschnitt der Hecken ist nur max. alle 10 Jahre und nur abschnittsweise in der Zeit von 01.10. bis 28.02. des Jahres zulässig.

## § 4 Begrenzung der Bodenversiegelung auf Stellplätzen, Parkplätzen und Gehwegen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20)

Nicht überdachte Stellplätze i. S. v. § 12 BauNVO und deren Zufahrten sind so anzulegen, daß eine Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) gewährleistet ist. Der Anteil voll versickerungsfähiger Fläche (z. B. Pflasterfugen) muss mind. 20 % betragen.

## § 5 Überschreitung der Grundflächenzahl (gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(gent. § 19 Abs. 4 Oat2 2 Badity O 1. V. Hitt § 5 Abs. 1 W. 20 Badob)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl um bis zu 50 % ist nur zulässig, wenn Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Nebenanlagen zu 30 % als voll versickerungsfähige Fläche bzw. mit einem Abflussbeiwert von max. 0,7 hergestellt werden.

#### § 6 Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers

Innerhalb der festgesetzten MD-Gebiete ist das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen (siehe Begründung) zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen.

#### § 7 Erhalt der ortsbildprägenden Laubgehölze

Der im B-Plan festgesetzte und ortsbildprägende Einzelbaum ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch einen gleichartigen zu ersetzen. Die im Straßenraum vorhanden Laubbäume sind zu erhalten. Für notwendige Grundstückszufahrten von max. 5 m Breite können diese, soweit erforderlich, entfernt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich der Bäume ist die DIN 18.920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu berücksichtigen.

## § 8 Begrenzung der Anzahl der Wohnungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird innerhalb der festgesetzten MD - Gebiete die Anzahl der Wohnungen je Gebäude und Grundstück auf 2 begrenzt.

## § 9 Mindestgrundstücksgröße

Innerhalb des MD-Gebietes sind nur Grundstücke mit einer Mindestgröße von 1.500 qm zulässig.

## § 10 Realisierung der Kompensationsmaßnahmen/ Zuordnung

Die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind mit dem ersten Baubeginn, spätestens jedoch innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn, auszuführen.

## II. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung ist identisch mit den im B-Plan festgesetzten MD -Gebieten.

## § 2 Höhe baulicher Anlagen

(1) Die max. Firsthöhe der Gebäude innerhalb des MD-Gebietes wird auf max. 9,50 m über der Bezugsebene begrenzt. Als Firsthöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert

(2) Bezugsebene i. S. dieser Satzung ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene.

## § 3 Dächer

(1) Auf den errichteten Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 35 - 48 Grad zulässig. Pultdächer sind nicht zulässig. Bei Grasdächern ist eine geringere Dachneigung zulässig. Für untergeordnete Gebäudeteile, Erker, sonstige Dachaufbauten und Wintergärten bis zu einer Grundfläche von 25 qm sind auch geringere Dachneigungen zulässig. Dachaufbauten dürfen eine Länge von 2/3 der Trauflinie nicht überschreiten.

(2) Als Farben für die Dachdeckung sind die Farbtöne von "rot-rotbraun" in Anlehnung an die in § 5 genannten RAL-Töne zulässig. Für Solarelemente, Dachfenster und untergeordnete Dachaufbauten sind auch andere, materialbedingte Farben zulässig.

#### § 4 Außenwände

(1) Als Material für die bestimmenden Ansichtsflächen der Hauptbaukörper sind:

 Sicht- und Klinkermauerwerk in den Farbtönen "rot-rotbraun",
 Holzverschalung nur, wenn sie im Verhältnis zur Fläche je Außenwand untergeordnet ist in den Farbtönen "rot-rotbraun"

# Die zulässigen Farbtöne sind aus den in § 5 genannten RAL-Farbtönen ableitbar. Konstruktives Fachwerk ist auch in den Farbtönen braun und anthrazit zulässig.

(2) Baustoffimitationen und nachgeahmte Konstruktionen jeglicher Art, z.B. Klinker oder Fachwerkimitationen, sind unzulässig.

## § 5 Farbtöne

Für die in § 3 Abs. 2 und § 4 (1) festgesetzten Farbtöne sind die genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmustern nach Farbregister RAL 840 HR ableitbar.

Für den Farbton "rot - rot-braun" im Rahmen der RAL:

2001 - rotorange 3005 - weinrot

2002 - blutorange 3009 - oxydrot

3000 - feuerrot 3011 - braunrot

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

3002 - karminrot 3013 - tomatenrot 3003 - rubinrot 3016 - korallenrot

# 3004 - purpurrot

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften sind zulässig, wenn sie die Gestaltungsgrundsätze der örtlichen Bauvorschrift nicht wesentlich beeinträchtigen und den Voraussetzungen der §§ 85 (1) u. 86 (2) NBauO nicht widersprechen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung entspricht.

#### Hinweis:

Externe Kompensationsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB u. § 11 BauGB)

(1) Auf der Grundlage des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 11 BauGB ist der östlich dem Plangebiet des B-Planes angrenzende Teil des Flst. 277/1, Flur 2, Gem. Schwalingen zu einer extensiv genutzten Obstwiese zu entwickeln. Hierdurch sind mind. 9.925 Werteinheiten (gem. Bewertungsmodell der vom Nds. Städtetag (Hannover, 1996) herausgegebenen "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung") für die Kompensation der mit dieser Bauleitplanung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

(2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind spätestens innrhalb einer Vegetationsperiode nach Beginn der Baumaßnahmen zu realisieren. Auf der Grundlage des zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Neuenkirchen abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) werden die Kompensationsmaßnahmen dem B-Plan Nr. 2 "Im Stremel" Ortschaft Schwalingen zugeordnet.

## Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen Landkreis Soltau - Fallingbostel

# Bebauungsplan Nr. 2 "Im Stremel" Ortschaft Schwalingen

einschl. örtlicher Bauvorschriften

- Abschrift -

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Neuenkirchen, den 21. März 2007 GELLEN NEUENKIRCHEN Der Bit vermeister

| Maßstab: 1 :1.000

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR/SRL)
31737 Rinteln - Krankenhäger Straße 12
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745

